

Die vollständige Vorlage des Verfahrensaktes

gemäß §§ 24 Abs. 9 Z 3, 38 Abs. 9 Z 3 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025

Allgemeines zu Verfahren im Rahmen der örtlichen Raumplanung:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften für die verfahrensrechtliche Durchführung eines Revisions- oder zwischenzeitlichen Änderungsverfahrens im Genehmigungsweg sind auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) § 42 iVm § 24 (ÖEK) bzw. auf Ebene des Flächenwidmungsplanes (FWP) § 42 iVm § 38 StROG 2010. Bestimmungen zu vereinfachten Verfahren finden sich in § 24a bzw. § 39 StROG 2010 (jeweils iVm den genannten Absätzen des § 24 bzw. § 38 StROG 2010).

Das Verfahren vor Fassung von Auflagebeschlüssen zur Revision von ÖEK bzw. FWP:

Planungsinteressenabfrage (§ 42 Abs 2 bis 4 StROG 2010):

Gemäß § 42 Abs. 2 StROG 2010 hat der Bürgermeister spätestens alle zehn Jahre aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die letzte Revision geänderten Planungsinstrumentes zu berechnen. Diese Aufforderung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist, die mindestens acht Wochen von der Kundmachung an gerechnet betragen muss, innerhalb der jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekannt geben kann,
2. die Aufforderung, dass Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltssachen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen.

Diese Aufforderung ist in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt bzw. in allen anderen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Inhalt der Aufforderung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden (§ 42 Abs. 3 StROG 2010).

Kundmachungen werden mit einem Anschlage- und Abnahmevermerk und mit der Gemeindestampiglie versehen sowie vom Bürgermeister unterschrieben.

Gemäß § 42 Abs. 4 StROG 2010 sind von dieser Aufforderung so bald als möglich schriftlich zu benachrichtigen:

1. die benachbarten Gemeinden,
2. die Wirtschaftskammer,
3. die Landwirtschaftskammer,
4. die Arbeiterkammer Steiermark,
5. die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie
6. die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind.

Beschlussfassung über das (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzungen für die Änderung (§ 42 Abs. 5 bis 7 StROG 2010)

Nach Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs. 2 StROG 2010 hat der Gemeinderat zu beschließen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind oder nicht (§ 42 Abs. 5 StROG 2010). Sind die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben, so sind die entsprechenden Änderungsverfahren (§§ 24 oder 38 StROG 2010) durchzuführen (§ 42 Abs. 6 StROG 2010). Zieht die Revision keine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes nach sich, so hat der Gemeinderat den Abschluss der Revision zu beschließen und den Beschluss mit der Niederschrift über die

Beschlussfassung und den eingelangten Anregungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Frist gemäß Abs. 2 beginnt in diesen Fällen vom Zeitpunkt der Vorlage an die Landesregierung zu laufen (§ 42 Abs. 7 StROG 2010).

Exkurs: Einberufung von Gemeinderatssitzungen

§ 51 Stmk. GemO 1967 regelt die Einberufung von Gemeinderatssitzungen. Sollte kein Sitzungsplan bestehen oder dessen ungeachtet eine Gemeinderatssitzung stattfinden, wird insbesondere auf den rechtzeitigen und nachweislichen Versand von Einladungen spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins hingewiesen. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. In solchen Fällen genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Die Zustellung und Übermittlung der Verständigung richten sich – sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist – nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt und löst somit keine Sanktionen gemäß § 58a Z 1 und 2 Stmk. GemO 1967 (Nichtigkeit des Gemeinderatsbeschlusses und sämtlicher darauf beruhender Bescheide) aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint oder vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister unter Angabe eines Grundes bekanntgibt, an der Teilnahme der Sitzung verhindert zu sein.

Gemäß § 56 Abs 4 Stmk. GemO 1967 können Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen oder die im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, gefasst werden. Sonstige Beschlüsse sind ungültig und sämtliche darauf beruhende Bescheide nichtig (§ 58a Z 4 Stmk. GemO 1967).

Auflageverfahren am Beispiel ÖEK:

Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu beschließen. Der Beschluss hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Auflage in der Dauer von mindestens 8 Wochen,
2. den Hinweis, wo in den Entwurf während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann,
3. den Hinweis, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt geben kann, und
4. den Termin und den Ort für die öffentliche Versammlung gemäß Abs. 5.

Dieser Beschluss ist gemäß § 24 Abs. 2 StROG 2010 durch Anschlag an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz zusätzlich durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt kundzumachen. Der Inhalt des Beschlusses soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden. In der Kundmachung ist die Dauer der Auflage kalendermäßig zu bestimmen.

Die streng formalistische Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erfordert, dass das Sitzungsprotokoll einer Gemeinderatssitzung, mit welcher die Verordnungen beschlossen werden, die zu beschließende Verordnung exakt bezeichnen muss. Es muss klar aus dem Protokoll hervorgehen, welchen Verordnungstext der Gemeinderat beschließt. Es wird in diesem Zusammenhang daher empfohlen, dass bei zukünftigen Abstimmungen im Sitzungsprotokoll betreffend den Abstimmungsgegenstand die Fassung bzw. die Version, über die abgestimmt wurde, festzuhalten (z.B.: Es wird der Antrag gestellt, den Auflagebeschluss über die Änderung des ÖEK VF #.##, GZ: ###, in der Fassung vom ##.##.20## zu beschließen.) Somit kann eindeutig aus dem Protokoll wiedergegeben werden, worüber der Gemeinderat abgestimmt hat. Dies gewinnt in jenen Fällen eine besondere Bedeutung, in denen rechtskräftige Verordnungen gänzlich oder zum Teil abgeändert werden. Wird diesen Anforderungen nicht entsprochen, kann es zu Behebungen dieser Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof kommen, ohne dass dieser Mangel von einem etwaigen Beschwerdeführer geltend gemacht wurde. Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof derartige Mängel von sich aus aufgreift, die Verordnung für rechtswidrig erklärt und aufhebt.

Es darf auf § 60 Abs. 1 Z 7 Stmk. GemO 1967 hingewiesen werden. Demnach sind alle in der Sitzung gestellten Anträge nach ihrem Wortlaut und die gefassten Beschlüsse – diese nach dem Wortlaut, wenn sie von den gestellten Anträgen abweichen – unter Anführung des Abstimmungsergebnisses in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Bei Mehrheitsbeschlüssen sind die Gegenstimmen (Stimmenthaltungen) namentlich anzuführen. Diese Anträge sind grundsätzlich einzeln abzuhandeln.

Die genehmigte Verhandlungsschrift liefert vollständigen Beweis über Verlauf und Gegenstand der Gemeinderatssitzung, weshalb bei Feststellung in der genehmigten Verhandlungsschrift, dass alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, keine weiteren Nachweise wie Einladungskurrente oder Empfangs- oder Sendebestätigungen (bei entsprechender Zustimmung) zu übermitteln sind. Auf die Nichtigkeitssanktion gemäß § 58a Z 2 iVm § 51 Abs. 3 Stmk. GemO 1967 wird hingewiesen.

Von Bedeutung ist dabei auch, dass das Sitzungsprotokoll mit der Kundmachung inhaltlich übereinstimmen muss. Allgemein werden Kundmachungen – wie bereits oben ausgeführt – mit einem Anschlage- und Abnahmevermerk und mit der Gemeindestampiglie versehen sowie vom Bürgermeister unterschrieben. Die Kundmachung erfolgt für die Dauer der Auflage.

Gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 sind von der Fassung des Auflagebeschlusses so rasch wie möglich schriftlich (oder elektronisch hinsichtlich der Stellen nach Z 2 bis 7) zu benachrichtigen:

1. die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung unter Anchluss aller aufgelegten Unterlagen,
2. die benachbarten Gemeinden,
3. die Wirtschaftskammer,
4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Arbeiterkammer Steiermark,
6. die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie
7. die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, soweit sie davon betroffen sind.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist gemäß § 24 Abs. 4 StROG 2010 während der gesamten Auflagedauer im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1, 2 und 2a) sind die §§ 5a und 5b zusätzlich anzuwenden, bei Nichtigkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 2, 2a und 3) ist die Begründung hierfür zusammen mit dem örtlichen Entwicklungskonzept aufzulegen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfungen immer (gegebenenfalls auch nachträglich) aufzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 5 StROG 2010 muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden. Bei Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes kann davon abgesehen werden, sofern keine Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 und 2) durchzuführen ist. Eine gemäß § 24 Abs. 5 StROG 2010 durchgeführte Öffentlichkeitsveranstaltung ist zu dokumentieren (Bestätigung über die Abhaltung der Veranstaltung unter Angabe der präsentierten Inhalte sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit).

Besonderheiten im Auflageverfahren zum FWP gemäß § 38 StROG 2010:

Im Auflageverfahren zum FWP bestehen zwei Besonderheiten gegenüber dem ÖEK:

1. Es besteht keine Pflicht zur öffentlichen Versammlung zur Vorstellung des Flächenwidmungsplanes (vlg. § 24 Abs. 1 Z 4, Abs. 5 StROG 2010 für ÖEK und dagegen die mit „entfallen“ gekennzeichneten § 38 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StROG 2010) – daher umfasst der Auflagebeschluss auch diesen nicht

2. Vom Auflagebeschluss sind gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 auch die grundbücherlichen Grundeigentümer, deren Grundstücke zur Gänze oder teilweise ohne Anregung des Grundeigentümers von Freiland in Bauland gewidmet oder von Bauland in Freiland rückgewidmet werden sollen. Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes keinen Einfluss.
Daneben sind die betroffenen Grundeigentümer auch von der Festlegung einer Vorbehaltfläche (§ 26a Abs. 2 letzter Satz StROG 2010) und einer Bebauungsfrist (§ 36 Abs. 1 letzter Satz StROG 2010) schriftlich zu benachrichtigen.

Da es sich bei ÖEK und FWP um zwei getrennte Verordnungen handelt erscheint es geboten, auch getrennte Auflagebeschlüsse für ÖEK und FWP zu fassen, wobei zuerst der Auflagebeschluss zum ÖEK und erst im Anschluss der Auflagebeschluss zum FWP (jeweils mit den gesetzlich vorgesehenen Inhalten) gefasst wird.

Anhörungen nach Auflage:

Gemäß § 24 Abs. 7 StROG 2010 und § 38 Abs. 7 StROG 2010 ist der Beschluss über das örtliche Entwicklungskonzept bzw. des Flächenwidmungsplanes in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen gemäß Abs. 6 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.

Als Faustregel für die Abgrenzung von Betroffenheiten kann zumindest der Umkreis des § 39 Abs. 1 lit. c StROG 2010 herangezogen werden („anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke“, bei denen in der Regel von einer Betroffenheit auszugehen sein wird). Wenn keine Schlechterstellung zu erwarten ist (beispielweise bei Rücknahme von anrainenden Baulandausweisungen für den Nachbarn) wird eine fehlende Anhörung ebenso keinen wesentlichen Verfahrensfehler darstellen (vgl. in diesem Sinne etwa VfSlg. 19.344/2011).

Bei behördlichen Einwendungen muss zur Beantwortung der Frage, ob eine Anhörung erforderlich ist, darauf abgestellt werden, ob es sich bei der ggst. Einwendung um einen Versagungsgrund handelt und es bei der Änderung keinen Gestaltungsspielraum für die Gemeinde gibt. Die Aufnahme von Gestaltungsvorgaben oder Bepflanzungsmaßnahmen unterliegt in ihrer konkreten Ausgestaltung beispielsweise immer einem Gestaltungsspielraum, weshalb in diesem Fall, auch wenn diese aufgrund einer behördlichen Einwendung aufgenommen werden, eine Anhörung der Betroffenen erforderlich ist.

Endbeschluss und Verständigung der Einwendenden:

Gemäß § 24 Abs. 6 StROG 2010 bzw. § 38 Abs. 6 StROG 2010 hat der Bürgermeister den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzepts bzw. des Flächenwidmungsplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ist § 5c StROG 2010 („Der Umweltbericht nach § 5 und die abgegebenen Stellungnahmen nach § 5a einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen sind bei der endgültigen Ausarbeitung des Plans oder des Programms von der Planungsbehörde zu berücksichtigen bzw. sind diese auf Grundlage einer entsprechenden Abwägung in die Entscheidung einzubeziehen.“) zusätzlich anzuwenden.

Unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Z 7 Stmk. GemO 1967 sind Anträge grundsätzlich einzeln abzuhandeln. Die Abhandlung von Einwendungen „en bloc“ wäre dann möglich, wenn der Gemeinderat dies vorab beschließt.

Alle Ausführungen zur Führung von Sitzungsprotokollen, die oben zum Auflagebeschluss gemacht wurden, gelten auch für den Endbeschluss. Da zum Zeitpunkt der Vorlage häufig noch kein genehmigtes Sitzungsprotokoll vorliegt, kann alternativ dazu auch das vorläufige Sitzungsprotokoll samt Einladungskurrente und Bestätigung über die rechtzeitige Einladung der Gemeinderatsmitglieder gemäß § 51 Abs. 2, 3 Stmk. GemO 1967 (Sitzungsplan, Zustellnachweise, Zustimmung zum elektronischen Versand und Sendebestätigung) vorgelegt werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind gemäß § 24 Abs. 8 StROG 2010 bzw. § 38 Abs. 8 StROG 2010 diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

Gemäß § 42 Abs. 9 Z 1 StROG 2010 ist das Verfahren zur Fortführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist aus Anlass der Revision (Abs. 2) nach Ablauf der Zehnjahresfrist (Revisionsfrist) spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Der Gemeinderatsbeschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen sofort der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage zur Genehmigung richtet sich dabei nach §§ 24 Abs. 9, 38 Abs. 9 StROG 2010.

Anhang:

Checkliste

CHECKLISTE

Die vollständige Vorlage der Verfahrensunterlagen im Genehmigungsverfahren

gemäß §§ 24 Abs. 9, 38 Abs. 9 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025

1. Antrag auf Genehmigung

2. Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):

- Wortlaut, Erläuterungsbericht (§ 21 Abs. 3 StROG), Plandarstellungen
 - analog (2fach und gefertigt) sowie digital

Flächenwidmungsplan (FWP):

- Wortlaut, Erläuterungsbericht (§ 25 Abs. 3 StROG), Plandarstellungen
 - analog (2fach und gefertigt) sowie digital

3. Verfahrensakt

3.1. Aufforderung zur Abgabe von Planungsinteressen

- Kundmachung
- Nachweise über die Verständigungen (z.B. RSb) von öffentlichen Stellen

3.2 Auflageverfahren

- Auflagebeschlüsse über die Entwürfe von ÖEK + FWP
 - Auszug aus der genehmigten Verhandlungsschrift (*ohne weitere Nachweise*) ODER der vorläufigen Verhandlungsschrift (*samt Einladungskurrente und Bestätigung über die rechtzeitige Einladung der Gemeinderatsmitglieder gemäß § 51 Abs. 2, 3 Stmk. GemO 1967*), aus welchem zumindest folgende Inhalte hervorgehen:
 - Anwesenheit (*bezogen auf die ÖEK/FWP betreffenden Tagesordnungspunkte*),
 - Beschlussfähigkeit (*bezogen auf die ÖEK/FWP betreffenden Tagesordnungspunkte*),
 - Tagesordnung,
 - Antrag und Beschluss über die Auflage des ÖEK,
 - Antrag und Beschluss über die Auflage des FWP

- Kundmachung
- Nachweise über die Verständigungen (z.B. RSb) der zu benachrichtigenden Stellen UND Grundstückseigentümer
 - ÖEK:
 - öffentliche Stellen
 - FWP:
 - öffentliche Stellen
 - Grundeigentümer bei Neufestlegung von Freiland in Bauland / Rückwidmung von Bauland in Freiland
 - Grundeigentümer einer Vorbehaltfläche

- Grundeigentümer bei Festlegung einer Bebauungsfrist
- Nachweis über die Öffentlichkeitsveranstaltung zum ÖEK inkl. Dokumentation

3.3. Anhörungen nach Auflage

- Nachweise (z.B. RSb) über die Anhörung von Betroffenen inkl. jeweils versandter (Muster-)Schreiben.

3.4 Endbeschluss

- Auszug aus der genehmigten Verhandlungsschrift (*ohne weitere Nachweise*) ODER der vorläufigen Verhandlungsschrift (*samt Einladungskurrende und Bestätigung über die rechtzeitige Einladung der Gemeinderatsmitglieder gemäß § 51 Abs. 2, 3 Stmk. GemO 1967*), aus welchem zumindest folgende Inhalte hervorgehen:
 - Anwesenheit (*bezogen auf die ÖEK/FWP betreffenden Tagesordnungspunkte*),
 - Beschlussfähigkeit (*bezogen auf die ÖEK/FWP betreffenden Tagesordnungspunkte*),
 - Tagesordnung,
 - Antrag/Anträge und Beschluss/Beschlüsse Einwendungsbehandlungen,
 - Antrag und Beschluss ÖEK,
 - Antrag und Beschluss FWP

3.5. Einwendungen

- Einwendungen zur Auflage (vollständiges Einwendungsschreiben – vorzugsweise in Kopie)
- Einwendungen zu Anhörungen nach Auflage (vollständiges Einwendungsschreiben – vorzugsweise in Kopie)
- Nachweise (z.B. RSb) über die Verständigung der Einwendenden

3.6. (ggf.) Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010

- Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Hinweise

Alternativ sind entsprechende **Stellungnahmen** seitens der Gemeinde möglich (z.B. falls keine Zustellnachweise vorliegen, die ausdrückliche Bestätigung, dass der Versand erfolgte).

Wird der Verfahrensakt seitens der Gemeinde ausschließlich digital geführt, ist auch die ausschließlich digitale Vorlage des Verfahrensaktes an die Aufsichtsbehörde möglich. Sämtliche Nachweise müssen jedoch geöffnet werden können.

Für Revisionsverfahren gilt 1. bis 3.

Für zwischenzeitliche Änderungen im Genehmigungsverfahren gilt bei 3. Verfahrensakt: 3.2. bis 3.6.

Für zwischenzeitliche Änderungen im vereinfachten Verfahren gilt bei 3. Verfahrensakt: 3.2. (ab Kundmachung) bis 3.6. (Auflageverfahren §§ 24a, 39 Abs. 1 lit. b StROG 2010) bzw. 3.3. bis 3.6. (Anhörungsverfahren § 39 Abs. 1 lit. c StROG 2010). Nachweise über die Öffentlichkeitsveranstaltung nur ab der Durchführung einer UEP.

Auf die für die Vollständigkeit ebenfalls erforderliche Vorlage der beschlossenen Verordnungen samt den Plänen und den zugrunde liegenden elektronischen Daten sowie den Erläuterungsberichten (§ 24 Abs. 9 Z 1 und 2 bzw. § 38 Abs. 9 Z 1 und 2 StROG 2010) und die Inhalte der § 4 Abs. 3, 4 und § 5 PZVO 2016 wird hingewiesen.